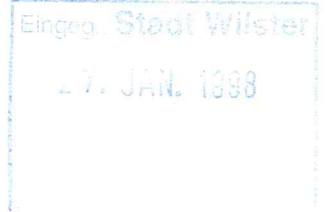


Protokoll

über die Gründungsversammlung
des Fördervereins „Bockmühle in Honigfleth“

am **Dienstag, dem 04. November 1997**

in der Gaststätte „Zur Schleuse“ (Inh. G. Kauder) in Kasenort.



Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.50 Uhr

Verschiedene Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gemeinden und Unternehmen wurden mit schriftlicher Einladung vom 01.10.1997, in der die Tagesordnung enthalten war, zu der heutigen Sitzung eingeladen.

Anwesend sind:

s. beigef. Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Als stimmberechtigte Mitglieder haben an der Gründungsversammlung nur die Personen teilgenommen, die sich als Mitglieder eingetragen haben.

Herr Amtsvorsteher Block eröffnet die Gründungsversammlung und stellt den Antrag, Punkt 3 - Bestimmung eines Versammlungsleiters - von der Tagesordnung zu streichen.

Es werden keine Einwendungen erhoben. Somit gilt folgende Tagesordnung:

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Grußworte der Gäste
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Beschluß über die Satzung des Vereins
5. Festsetzung der Beiträge
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 6.1 dem/der Vorsitzenden
 - 6.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 6.3 dem/der Schatzmeisterin
 - 6.4 dem/der Schriftführerin
 - 6.5 dem/der 1. Mühlenwart/in
 - 6.6 dem/der 2. Mühlenwart/in
7. Verschiedenes

Zu 1: Herr Amtsvorsteher Block begrüßt die Gäste und gibt kurz einige Erläuterungen über den Hintergrund der Gründung des Vereins.

Zu 2: Frau Inge Speerforck als Vertreterin des Kreises dankt für die Einladung und gibt einen kurzen Einblick in die Geschichte der Bockmühle und wünscht dem Verein alles Gute.

Herr Peter Schütt als Sohn des Eigentümers, der 1960 dem Kreis die Mühle übereignet hat, berichtet über Hof und Mühle in Dwerfeld.

Herr Bürgermeister Labendowicz dankt für die Einladung und erklärt, daß die Idee zur Gründung des Vereins von der Stadt Wilster sehr positiv aufgenommen worden sei und man dem Amt gern zur Seite stehen werde, um die Ziele im Rahmen der Dorfentwicklung durchzusetzen.

Zu 3: Herr Amtsvorsteher Block erklärt noch einmal, daß bei der Abstimmung nur Mitglieder stimmberechtigt sind.

Es werden Aufnahmeanträge verteilt und nach Unterzeichnung wieder eingesammelt.

26 Aufnahmeanträge werden gezählt, die von Gemeinden, Vereinen/Verbänden und Einzelpersonen gestellt worden sind, so daß 26 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Zu 4: Herr Speerforck verliest die Satzung und erläutert diese in einzelnen Punkten. Gegenüber dem mit der Einladung versandten Entwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In § 6 Abs. 4 wird das Wort „ordentliche“ gestrichen.

b) In § 7 Abs. 1 wird der Buchstabe g) „einem/r Beisitzer/in vom Amt Wilstermarsch“ eingefügt.

c) In § 7 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „den/die vom Amt Wilstermarsch entsandten Beisitzer/in benennt das Amt.“

Es wird über die Formulierung in § 7 Abs. 4 „geheime Wahl“ diskutiert. Einige Anwesende sind der Überzeugung, daß entgegen der vorgesehenen Satzungsregelung eine geheime Wahl stattfinden sollte, wenn auch nur ein Mitglied diese beantragt. Eine Zwischenabstimmung zu dieser Frage ergibt 23 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung für die im Satzungsentwurf vorgeschlagene Regelung, die damit nicht geändert wird.

Zu der Satzung gibt es dann keine weiteren Fragen und die Satzung wird in der diesem Protokoll als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

Zu 5: Herr Block erläutert kurz die Beitragsfestsetzung. Es werden keine Fragen dazu gestellt. Die Beitragsfestsetzung wird in der diesem Protokoll als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

Zu 6: Für die Wahl der Mitglieder des Vereins werden folgende Vorschläge von Herrn Amtsvorsteher Block gemacht:

Vorsitzender:	Helmut Sievers
stellv. Vorsitzender:	Kurt Ahmling
Schatzmeister:	Joachim Constabel
Schriftführerin:	Ute Teggatz
1. Mühlenwart:	Peter Suhl
2. Mühlenwart:	Heinrich Egge

Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Die Mitglieder werden en bloc gewählt wie vorgeschlagen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

Herr Block dankt dem Vorstand und insbesondere Herrn Sievers. Er spricht die Übergabe der Wohlfahrtsmarken von der Deutschen Bundespost an und übergibt Herrn Sievers das ihm aus diesem Anlaß überreichte Album mit dem Briefmarkensonderdruck.

Danach übergibt er dem Vorsitzenden Herrn Sievers die weitere Leitung der Gründungsversammlung.

Herr Sievers dankt für das Vertrauen und sieht es als vordringliche Aufgabe, die Mühle wieder mit Leben zu erfüllen und zur Gestaltung des Umfeldes beizutragen.

Zu 7: Es wird eine kurze Anregung gegeben, evtl. Familientarife oder andere günstigere Tarife aufzunehmen. Der Vorstand wird dieses erörtern.
Herr Carlow gibt einige Ausführungen zur Geschichte der Schöpfwindmühlen in Schleswig-Holstein.

Vorsitzender

Schriftführerin

Weitere Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des Fördervereins:

Anwesenheitsliste

Gründungsversammlung des Fördervereins „Bockmühle in Honigfleth“

am 04. November 1997

in der Gaststätte „Zur Schleuse“ in Kasenort

Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Schmidt	Kurt		Kurt Schmidt
Günthers	Georg	Landw. Verein	G. Günthers
Wiggers	Jürgen	"	J. Wiggers
Johann	Gerhard	"	J. John
Brun	Georg		G. Brun
Klaus	Georg		Klaus Klaus
Anne Margarete	Susanne	"	Anne Margarete Susanne
Hachmann	Fritz	Landw. Verein in Wilskenrode	Fritz Hachmann
Walter	Alwin		Alwin Walter
Brock	Alwin		Alwin Brock
Schwandt	Kurt		K. Schwandt
Baeker	Georg	Sachsenbank	G. Baeker
Schmitt	Peter		Schmitt
Bore	Hans Peter	Thrummerndick	Bore
Ahrens	Kurt		Ahrens
Harder	Paul	Hathen	Paul Harder
Sievers	Helmut	Gem. Stöckel	Sievers

Anwesenheitsliste

Gründungsversammlung des Fördervereins „Bockmühle in Honigfleth“

am 04. November 1997

in der Gaststätte „Zur Schleuse“ in Kasenort

Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Gesell	Evel	P.R. Ferrote	E. Gesell
S. Beimjuden Tenn	Sönke	S.V. Moorhusen - Skulptur	S. Beimjuden
Engell Ramm		Gemeinde Moorhusen	E. Ramm

Anwesenheitsliste

Gründungsversammlung des Fördervereins „Bockmühle in Honigfleth“

am 04. November 1997

in der Gaststätte „Zur Schleuse“ in Kasenort



Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Speerforck	Inge	Weis Steuburg	
Günther	Matthias	Plauer	
Schöpan	Reiner	Bgm Gem Ecklak	
Eck	Seppin	BGM Reklissau	
Haalder	Albert		
Carlson	Herbert		
Süß	Johannes		
Süß	Martin		
Beingroben	Hermann	Gemeinde Neerndorf	
Wühl	Hans Joachim	Wilsta	
Reu	Willy-	Schleusen-Verein	
Ruge	Hartmut	Gem. Wörkerf	
Dittmann	Eust-Heinrich	Gewerbeverein - Wühl	
Mrey	Peter	Gem Budafließ	
Fitzgen	Paul-Adolf	Verbandspassau	
Bürger	Havard	Stadt Wilsta	
Labandowicz	Boż	--	

Anwesenheitsliste

Gründungsversammlung des Fördervereins „Bockmühle in Honigfleth“

am 04. November 1997

in der Gaststätte „Zur Schleuse“ in Kasenort

Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Schwarck	Jochen	WT	J. Schwarck
Mahlstedt	Erwin	Gf. Bommstedt	Mahlstedt
Zwornitz	Ottomar		
Zwornitz	Doris	Gast	D. Zwornitz
Rathmann	Uwe-Klaus		
Thermühlen-Blumling	Wielke	Gast	W. Thermühlen-Blumling
Gow & Kloppe		Gast	G. Kloppe
Helmut Gons		Spb. St. Margarethen	Gons
Rosenberg	Ilse	Norddeutsche Rundschau	P. Rosenberg
Speersfeld	Hans-Werner	Amt W. Sternward	
Schulz	Peter		
Joachim Lestabel		Stadt Wilster	Lestabel
Toggak	Uwe	Amt Wilsterm.	U. Toggak

Satzung

§ 1

Der Verein hat folgenden Namen: **Förderverein „Bockmühle in Honigfleth“**

Sitz des Vereins ist Stördorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung der Bockmühle in Honigfleth als Wahrzeichen der Wilstermarsch.

Die Bockmühle ist in der Denkmalkartei des Kreises Steinburg als Kulturdenkmal eingetragen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Leisten ehrenamtlicher Arbeit für die Erhaltung und den Betrieb der Bockmühle sowie durch Werbung in der Öffentlichkeit, um Mittel anzuwerben, die dem Erhalt der Bockmühle dienen. Weiter will der Verein die Koordination gleichgerichteter Interessen übernehmen und für den Fall, daß größere Instandsetzungsarbeiten notwendig werden, bei den zuständigen Behörden entsprechende Planungen in Gang setzen und angeworbene Mittel den bauplanenden Behörden zur Verfügung stellen.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch ihre Mitwirkung und ihren Beitrag unterstützen wollen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

§ 4

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres im voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Beitragszahlungen oder sonstige fällige Zahlungen nicht leistet.

§ 6

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bedarf der Schriftform. Die Einladung muß den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

Bei jeder Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß eingeladen ist, ist die Versammlung beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Erlaß und Änderung von Ordnungen und Vorschriften, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist,
- Beitragsfestsetzungen,
- die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) dem/der 1. Mühlenwart/in
- f) dem/der 2. Mühlenwart/in
- g) einem/r Beisitzer/in vom Amt Wilstermarsch

Die Mitglieder des Vorstandes von a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; den/die vom Amt Wilstermarsch entsandten Beisitzer/in benennt das Amt.

Ausgenommen hiervon sind bei der erstmaligen Wahl anlässlich der Vereinsgründung die Ämter des/r Vorsitzenden, des/r Schatzmeister/in und des/r 1. Mühlenwart/in. Diese werden einmalig nur für zwei Jahre gewählt, um einen turnusmäßigen Wechsel von nur jeweils drei Vorstandsmitgliedern und damit eine möglichst kontinuierliche Arbeit sicherzustellen.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beschließen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann eine Geschäftsstelle unterhalten und für besondere Angelegenheiten einen Beirat berufen.

§ 8

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der denkmalgeschützten Bockmühle zu verwenden hat.

Stördorf, den 04. November 1997

-----	-----
-----	-----
-----	-----
-----	-----